

Amtsblatt für den Landkreis Northeim



Jahrgang 2026	Northeim, den 15.04.2026	Nr. 25
---------------	--------------------------	--------

Inhalt:

A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Entscheidung über die Genehmigungsfreiheit von Straßenbaumaßnahmen nach § 74 Abs. 7 VwVfG

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Flecken Bodenfelde

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses am 13. September 2026 aus Anlass der Kommunalwahlen in Niedersachsen und der Direktwahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters im Flecken Bodenfelde

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Fleckens Bodenfelde für das Haushaltsjahr 2026

Stadt Moringen

IV. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Moringen

C. Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Ev.-luth. Kirchengemeinde Ellierode-Hachenhausen

Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in Ellierode nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel

Herausgeber: Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6 –8, 37154 Northeim

Erscheint grundsätzlich jeden Mittwoch (außer feiertags), Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Frau Brinkmann, Frau Renz oder Frau Scho, R 2.2
Tel. 05551/708-0, E-Mail: amtsblatt@landkreis-northeim.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.landkreis-northeim.de kostenlos eingesehen werden.

Die Landrätin



Landkreis Northeim • Postfach 13 63
• 37143 Northeim

Northeim, den 14.04.2026

Entscheidung über die Genehmigungsfreiheit von Straßenbaumaßnahmen nach § 74 Abs. 7 VwVfG

Der Neubau eines Radweges als Weser LeinE Route vom Flecken Nörten – Hardenberg (Leine) bis in die Gemeinde Wesertal (Weser) in den Abschnitten 3,4 und 5 im Gebiet der Stadt Hardeggen. Der Radweg verläuft auf Stadtstraßen sowie auf Wirtschaftswegen, welche zu diesem Zweck ausgebaut werden.

Auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens wird verzichtet.

Begründung:

Gemäß § 74 Abs. 7 VwVfG kann eine Planfeststellung entfallen, wenn Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung vorliegen. Ein solcher Fall liegt aus den nachfolgend aufgeführten Gründen vor.

Grundlage für die Überprüfung, ob ein Planfeststellungsverfahren unterbleiben kann, sind die Unterlagen vom 07.07.2025 der Gesellschaft Mellon, Leipzig die diese für den Landkreis Northeim, Fachbereich Kreis- und Regionalentwicklung eingereicht haben. Im Einzelnen handelt es sich um den Erläuterungsbericht, den Übersichtslageplan, die Lagepläne (Abschnitt 3, Blatt 1-3), (Abschnitt 4, Blatt 1-2) und (Abschnitt 5, Blatt 1) sowie die Straßenquerschnitte (Abschnitt 3-5).

Gegen die vorgestellte Planung sind Hinweise und Anregungen erhoben worden, die wie folgt zu berücksichtigen sind:

Der Landkreis Northeim Fachbereich Regionalplanung und Umweltschutz verwies auf Folgendes:

Abfall- und Bodenschutz:

1. Im Bereich der vorgesehenen Streckenabschnitte (Abschnitte 4, 5 und 6) sind keine Hinweise auf Altablagerungen (Altlasten, z.B. Altdeponien) ausgewiesen. Ferner sind keine schutzwürdigen seltenen Böden betroffen, die der Maßnahme entgegenstehen (gemäß NIBIS-Kartenserver des LBEG [Niedersächsisches Bodeninformationssystem

des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie]: <https://nibis.lbeg.de/cardo-map3/>). (H)

2. Durch die zu erwartenden Maßnahmen ist der Boden geringstmöglich zu beeinträchtigen. Für das Schutzgut Boden sind während der Bauphase erforderliche Schutzvorkehrungen zu treffen, insbesondere gegen Bodenverdichtung und Bodenverunreinigung. Vorhandene Wege und Plätze sind deshalb vornehmlich zu nutzen (§ 1 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz [BBodSchG] in Verbindung mit DIN 18915). (A)
3. Für die zu erwartenden Maßnahmen sind Eingriffe in den Boden erforderlich. Ausgehobener Boden ist als Abfall anzusehen (§ 3 Abs. 1 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz [KrWG]), sofern er nicht am selben Ort für Bauzwecke verwendet wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG). Nach Abfallrecht hat die Bodenverwertung grundsätzlich Vorrang vor der Beseitigung und sie muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen (§ 7 KrWG). (A)
4. Bei den Aushubarbeiten zur Vorbereitung des Radwegeneubaus, zur Erstellung der Baustelleneinrichtungsflächen, der Entwässerungsgräben und –mulden muss der Oberboden vom übrigen Boden getrennt werden, getrennt gelagert werden und einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden (§ 202 [Baugesetzbuch [BauGB], § 1 BBodSchG in Verbindung mit DIN 18915, DIN 19731, § 8 KrWG). (A)
5. Insbesondere sollte der Oberboden vor Ort wieder als oberste Bodenschicht eingebaut werden. Eine hochwertige Verwertung wäre z.B. vor Ort möglich durch die Verwendung als Vegetationsschicht auf den neu erstellten Böschungen, Entwässerungsgräben und -mulden (§ 1 BBodSchG in Verbindung mit DIN 18915, DIN 19731). (H)
6. Sofern ein Rückbau von vorhandenen asphaltierten Wegen und Straßen durchgeführt werden soll, müssen die anfallenden Straßenausbaustoffe wie Asphaltaufbruch, Unterbau und Bankettmaterial auf PAK (polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe), Phenole und – nur im Asphalt - Asbestfasern untersucht werden. (A)
7. Die Verwertung oder Beseitigung der Straßenausbaustoffe hat sich nach den analysierten Inhaltstoffen zu richten. Je nach Schadstoffgehalten sind sie wiederzuverwenden, zu verwerten oder zu beseitigen ([für Asphalt:] „Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau“ [RuVA-StB 01, Ausgabe 2001, Fassung 2005 [RuVA-StB 01-2005]] und der Technischen Regeln 517: Tätigkeiten mit potentiell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Zubereitungen und Erzeugnissen [TRGS 517] in Verbindung mit dem MU-Erlass vom 12.07.2019 sowie [für die übrigen Straßenausbaustoffe:] analog zur Handreichung der Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr: „Qualifizierter Umgang mit mineralischen Abfällen und Ausbaustoffen im Straßenbau“ Fassung 2/2025) in Verbindung mit dem Erlass vom 07.04.2025 und in Verbindung mit der Mitteilung 20: „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ vom 05.11.2004 (Boden) bzw. vom 06.11.1997 (Bauschutt) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall [LAGA M 20]). (A)
8. Bauseitig beanspruchte offene Flächen sind anschließend zu entsiegeln, aufzulockern und vegetationsfähig aufzubereiten (§ 1 und § 5 BBodSchG in Verbindung mit DIN 18915). (A)

Wasserwirtschaft

Anlagen am Gewässer /ÜSG

Das Vorhaben liegt teilweise (hier Abschnitt 4) im gesetzlich festgesetzten, jedoch nicht im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Espolde. Gemäß § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen hier untersagt. Auch das temporäre Ablagern von Erdaushub, Baumaterialien, Baucontainern etc. im ÜSG ist verboten. (H)

Folgende Anforderungen müssen von der Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage eingehalten werden

- die Hochwasserrückhaltung ist nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum wird zeitgleich ausgeglichen,
- der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser wird nicht nachteilig verändert,
- der Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt und
- die Anlage wird hochwasserangepasst ausgeführt.

Dabei müssen die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Da das Vorhaben innerhalb des gesetzlich festgesetzten ÜSG liegt, aber nicht innerhalb des vorläufig gesicherten ÜSG und die Bauausführung gemäß dem Straßenquerschnitt für Abschnitt 4 an das vorhandene Gelände angepasst wird und es zu keiner wesentlichen Erhöhung des Geländes kommt, wird seitens der Unteren Wasserbehörde das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG hergestellt, wenn nachfolgende Auflagen berücksichtigt werden:

- Durch die Baumaßnahme darf es zu keinem Retentionsraumverlust im Überschwemmungsgebiet der Espolde kommen. Eine niveaugleiche Ausführung gegenüber dem vorhandenen Gelände ist sicherzustellen. (A)
- Während der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass der Hochwasserabfluss nicht durch unnötige Hindernisse im Überschwemmungsgebiet beeinträchtigt wird. (A)
- Es ist sicherzustellen, dass Ablagerungen, z. B. von anfallendem Bodenaushub, von Baumaterial, von Baumaschinen und -stoffen nicht über einen begrenzten Zeitraum hinaus im Überschwemmungsgebiet stattfinden. (A)

Grundwasser

Nur der geplante Abschnitt 5 bei Hardeggen befindet sich in der Wasserschutzzone III A der mit Verordnung vom 10.07.2007 festgesetzten Wasserschutzgebiet Hardeggen – Schöttelbachtal.

1. Bei der Ausführung aller Arbeiten ist durch besondere Sorgfalt sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden oder in Gewässer einschließlich des Grundwassers gelangen; die eingesetzten Baumaschinen dürfen keine Ölleckagen aufweisen. Es dürfen nur Baumaschinen eingesetzt werden, die mit schnell biologisch abbaubaren Schmierstoffen bzw. Hydraulikölen betrieben werden. (A)

2. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treib- und Schmierstoffe, Schalöl etc.) auf der Baustelle darf nur in verschließbaren, überdachten und bauartzugelassenen Behältern erfolgen. Die Betankung von Baumaschinen darf nur auf flüssigkeitsundurchlässiger Fläche oder mit untergelegter Auffangwanne (-blech) erfolgen. (A)
3. Bei Austritt von schädlichen oder wassergefährdenden Stoffen wie z. B. Treib- oder Schmierstoffen (auch bei biologisch abbaubarem Hydrauliköl), etc. ist unverzüglich der Landkreis Northeim, - Untere Wasserbehörde -, (ggf. über die Einsatzleitstelle des Landkreises, Tel. 05551/606-600, oder die Feuerwehr) unter Hinweis auf das Wasserschutzgebiet zu informieren und es sind Sofortmaßnahmen durchzuführen, die ein weiteres Aus-treten von Stoffen und ein Eindringen in den Boden oder in Gewässer verhindern. (A)
4. Bei allen Arbeiten sind Bodenverdichtungen zu vermeiden (z. B. durch Auswahl geeigneter Fahrzeuge, Maschinen, Rekultivierungsmaßnahmen, Zeitpunkt der Arbeiten: Witterung, etc.) Die verbliebenen Arbeitsräume sind mit Boden aus dem Aushub so zu verfüllen und zu verdichten, dass die Durchlässigkeit nicht geringer oder höher ist, als die der natürlicherweise anstehenden Böden. Wird infolge der Baumaßnahmen (z. B. bei der Leitungs-verlegung) die Deckschicht soweit verringert, dass ihre Schutzfunktion nicht mehr sichergestellt ist, so muss der betroffene Bereich durch Einbau von bindigem Material so abgedichtet werden, dass der Schutz des Grundwassers wieder sicher hergestellt ist. (A)
5. Zum Bau dürfen keine Materialien verwendet werden, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können (z. B. Recyclingmaterial für die Herrichtung von Untergründen, An-strichfarben, Holzschutzmittel, Betonzuschlagsstoffe etc.). Der Beton ist aus chromatarmem Zement herzustellen. (A)
6. Die vorgenannten wasserrechtlichen Bestimmungen sind allen am Bau beteiligten Firmen mitzuteilen und in Form einer Kopie auszuhändigen. Der Empfang, die Kenntnisnahme und die Einhaltung der Bestimmungen sind durch die Firmen bestätigen zu lassen. Diese Bestätigungen sind dem Landkreis Northeim, - Untere Wasserbehörde - unaufgefordert vorzulegen. (A)
7. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass nachträglich weitere Auflagen festgesetzt werden können, wenn dieses zum Schutz des Trinkwasservorkommens erforderlich werden sollte. (A)

Naturschutz

1. Die genannten Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 07.07.2025 und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) vom 07.07.2025 sind vollumfänglich umzusetzen. (A)
2. Die ökologische Baubegleitung ist der Unteren Naturschutzbehörde zu benennen und deren Protokolle sind in regelmäßigen Abständen an die Untere Naturschutzbehörde zu übersenden. (A)
3. In Bezug auf Maßnahme V7_LBP: Falls potentielle Quartiere in Bäumen gefunden werden, so sind diese auf Besatz zu überprüfen. Entsprechende Folgemaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. (A)
4. Die in Verbindung mit den Maßnahmen V7_LBP und CEF 1 durch die ökologische Bau-begleitung anzuweisenden Nistkästen sind in Anzahl und Position mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. (A)

5. In Verbindung mit Maßnahme A1_LBP sind die Anzahl und Position der Ausgleichspflanzungen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. (A)

6. Bei der Ausgleichspflanzung sind ausschließlich standortheimische Laubgehölze gemäß dem Merkblatt des Landkreises Northeim zur Begrünung von Baugrundstücken zu verwenden. (A)

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

1. Der geplante Ausbau landwirtschaftlicher Wirtschaftswege als Radweg sollte insgesamt mit dem Wegeeigentümer abgestimmt sein. (H)

2. Hierbei wären neben den erforderlichen Tragfähigkeiten dieser Wege auch die Erschließung der angrenzenden Grundstücke zu beachten. (H)

3. Über den vorgesehen Ausbaupunkt sollte die örtliche Landwirtschaft frühzeitig informiert werden. (H)

Sonstige öffentlich-rechtliche Beziehungen sind gesetzlich oder vertraglich geregelt.

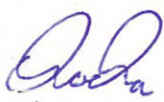
Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Leitungsabfrage an die ansässigen Versorger vorzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner-Straße 5, 37073 Göttingen erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Freistellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung) kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses gestellt werden. Die Klage wäre gegen den Landkreis Northeim, Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim, zu richten.

Im Auftrage


Mocha



Bekanntmachung

F l e c k e n B o d e n f e l d e
Der Gemeindewahlleiter

Kommunalwahlen in Niedersachsen am 13. September 2026

**Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses
aus Anlass der Kommunalwahlen und der Direktwahl einer Bürgermeisterin/
eines Bürgermeisters im Flecken Bodenfelde**

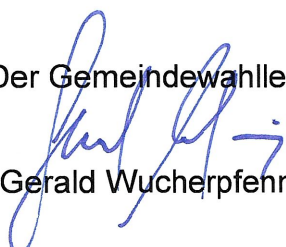
Nachstehend gebe ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahlen im Flecken Bodenfelde (Rat des Fleckens Bodenfelde, Ortsrat Nienover und Ortsrat Wahnbeck) und für die Neuwahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters wie folgt bekannt:

Vorsitzender des Wahlausschusses als Gemeindewahlleiter	Vertreter des Vorsitzenden im Verhinderungsfall als stellvertretender Gemeindewahlleiter
Bürgermeister Gerald Wucherpfennig Amelither Str. 23, 37194 Bodenfelde	Allgemeiner Vertreter im Amt Kevin Knöfler Amelither Str. 23, 37194 Bodenfelde
Schriftführer	Vertreter des Schriftführers im Verhinderungsfall
Nicole Michalke, Verwaltungsfachangestellte	Lena Warnecke, Verwaltungsfachangestellte
Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
alle wohnhaft in 37194 Bodenfelde	
Åsa Brauns	Udo Timmermann
Jörg Dickhut	Berith Fischer
Jan Eric Müller-Zitzke	Kirsten Sakel
Björn Römermann	Thomas Volle
Eberhard Ruß	Andreas Loewe
Wilhelm Münder	Marcel Sachs

Rechtsgrundlagen §§ 10 Abs. 1 und 49 c Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz, § 8 Abs. 4 Niedersächsische Kommunalwahlordnung

Bodenfelde, 09. April 2026

Der Gemeindewahlleiter


Gerald Wucherpfennig

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

**Haushaltssatzung des Fleckens Bodenfelde
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Fleckens Bodenfelde in seiner Sitzung am 19.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.915.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.971.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.624.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.591.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	921.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.980.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.059.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	154.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.059.100 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 930.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

Bodenfelde, 19.02.2026

gez. Wucherpfennig

Wucherpfennig
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Northeim am 07.04.2026 unter dem Aktenzeichen 15 22 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13.04.2026 bis zum 20.04.2026 in der Gemeindeverwaltung Bodenfelde, Amelither Str. 23, 37194 Bodenfelde im Zimmer 24/25 zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Alternativ kann die Einsichtnahme in den Haushaltplan jederzeit elektronisch im Internet auf www.bodenfelde.de erfolgen

Bodenfelde,
Ort

07.04.2026
Datum

gez. Wucherpfennig
Wucherpfennig
Bürgermeister

IV. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Moringen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung am 26.03.2026 folgenden IV. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 (Ortschaften mit Ortsrat) wird wie folgt ergänzt:

Die Ortschaft Oldenrode wird in Absatz 1 und 2 aufgenommen.

(1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

- a. Fredelsloh,
- b. Nienhagen,
- c. Oldenrode
- d. Thüdinghausen

bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaft

Fredelsloh	9 Mitglieder
Nienhagen	5 Mitglieder
Oldenrode	5 Mitglieder
Thüdinghausen	7 Mitglieder

Artikel II

§ 6 (Ortschaften mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher) wird wie folgt verändert:

Der Buchstabe e) mit der Ortschaft Oldenrode wird in Absatz 1 gestrichen:

(1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden

- a) Behrensen
- b) Blankenhagen
- c) Großenrode
- d) Lutterbeck

bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.

Artikel III

§ 9 (Anregungen und Beschwerden) wird wie folgt ergänzt:

Hinter Absatz 5 werden die Absätze 6 und 7 eingefügt:

- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Antragssteller, wie der Antrag behandelt worden ist.
- (7) Die Unterrichtung der Beschwerdeführer im Fall einer Dienstaufsichtsbeschwerde über die Bürgermeisterin / den Bürgermeister liegt bei der allgemeinen Vertreterin / dem allgemeinen Vertreter.

Artikel IV

§ 11 (Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Zwischen § 11 Abs. 1 und Abs. 2 wird einer neuer Absatz 2 eingefügt:

- (2) Die oder der Vorsitzende der Vertretung sowie der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin, können **nicht** an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen.

Absatz 3 wird Absatz 4 und wird durch den letzten Satz ergänzt:

- (4) Abgeordnete, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Wer per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnimmt hat sicherzustellen, dass sie/er während der gesamten Sitzung in Bild und Ton wahrnehmbar ist. Die oder der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung durch namentliche Nennung für das Protokoll fest, welche Abgeordneten durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen.

Absatz 7 wird zu Absatz 8 und wie folgt ergänzt:

- (8) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG oder Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.

Absatz 9 wird Absatz 10 und die Regelung auf die ergänzten Paragraphen ausgeweitet. Außerdem werden die Ortsräte inkludiert:

- (10) Die Regelungen der Absätze 1 bis 9 gelten für Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse sowie der Ortsräte entsprechend.

Artikel V

§ 12 (Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates) wird in Absatz 5 um die Ortsräte ergänzt:

- (5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten für Sitzungen der Fachausschüsse sowie der Ortsräte entsprechend.

Artikel VI

§ 12 (Inkrafttreten) wird numerisch korrigiert und lautet nun § 13

Artikel VII

Der IV. Nachtrag tritt nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Moringen, den 26.03.2026

Stadt Moringen

Heike Müller-Otte
Bürgermeisterin

Friedhofsordnung

für den kirchlichen Friedhof in Ellierode
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ellierode-Hachenhausen
beschlossen vom Kirchenvorstand gemäß § 53 KGO am 11.11.2025

Inhaltsübersicht

I. Ordnung auf dem Friedhof

- § 1 Friedhofsgrundstück
- § 2 Bestimmung und Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Verhalten auf dem Friedhof
- § 4 Öffnungszeiten, Zutritt
- § 5 Maßnahmen zum Schutz der Umwelt
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

II. Bestattungen

- § 7 Zeitpunkt der Beerdigung, Ausheben des Grabes
- § 8 Urnenbeisetzung
- § 9 Bestattung verstorbener Kirchenmitglieder der Landeskirche
- § 10 Bestattung Verstorbener ohne Kirchenmitgliedschaft in der Landeskirche
- § 11 Trauerfeiern

III. Arten von Grabstellen

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengräber
- § 14 Rasengrabstellen (Friedhofshaine)
- § 15 Wahlgräber
- § 16 Urnenstellen
- § 17 Urnenbaumstellen
- § 18 Beisetzung von Urnen in belegte Grabstellen

IV. Rechte an Grabstellen

- § 19 Erwerb und Übertragung der Nutzungsrechte
- § 20 Dauer der Rechte an Grabstellen, Ruhefrist
- § 21 Umbettung

V. Größe und Gestaltung der Grabstellen, Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen

- § 22 Gestaltungsvorschriften
- § 23 Maße und Abstände der Gräber
- § 24 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstellen
- § 25 Ablauf der Nutzungsrechte, Abräumen und Einebnen der Gräber
- § 26 Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
- § 27 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 28 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 29 Unterhaltung der Grabmale, Haftung

VI. Schlussbestimmungen

- § 30 Friedhofsgebühren
- § 31 Rechtsbehelf, Haftung der Kirchengemeinde
- § 32 Alte Rechte, Kriegsgräber
- § 33 Schließung, Entwidmung
- § 34 Benachrichtigungen an Inhaberinnen oder Inhaber von Rechten an Grabstellen
- § 35 In-Kraft-Treten, Änderungen, öffentliche Bekanntmachung

Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bestattet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung des Ostersieges Jesu Christi und der Hoffnung auf die Auferstehung und die Verheißung des ewigen Lebens. Er ist der Ort, an dem der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Diese Bedeutung und diese Aufgaben des Friedhofes kommen nicht nur durch das gesprochene Wort in der Friedhofskapelle und am Grabe, sondern auch durch die Gestaltung des Friedhofs, durch schlichte Grabmale und Bepflanzungen der Grabstellen zum Ausdruck.

I. Ordnung auf dem Friedhof

§ 1 Friedhofsgrundstück

Der Friedhof in Ellierode besteht zurzeit aus

- a) Flurstück Nr. 42/1 der Flur 1 in Größe von 1,25 ha, eingetragen im Grundbuch von Ellierode Band 2 Blatt 88 zu Gunsten der Kirche Ellierode

§ 2 Bestimmung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof dient der Bestattung

- a) aller Personen, die im Zeitpunkt des Todes ihren Hauptwohnsitz in der in § 1 Zeile 1 bezeichneten Stadt / Gemeinde / Ortschaft haben,
- b) von Tot- und Fehlgeburten, deren Eltern den Hauptwohnsitz in der in § 1 Zeile 1 bezeichneten Stadt / Gemeinde / Ortschaft haben,
- c) der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte (Ungeborene), falls die Eltern ihren Hauptwohnsitz in der in § 1 Zeile 1 bezeichneten Stadt / Gemeinde / Ortschaft haben,
- d) derer, die ein Anrecht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstelle (Wahlgrab) haben,
- e) anderer Personen nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Kirchenvorstandes; die Entscheidung über die Erlaubnis, auf die kein Rechtsanspruch besteht, ist endgültig.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs und die Beaufsichtigung des Beerdigungswesens obliegt dem Kirchenvorstand. Sie richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen sowie den allgemeinen staatlichen Vorschriften. Der Kirchenvorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Beauftragter bedienen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Es wird erwartet, dass Besuchende des Friedhofs sich der Würde des Ortes entsprechend ruhig verhalten und Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, unterlassen. Wer Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen nicht Folge leistet oder gegen diese Friedhofsordnung verstößt, kann vom Friedhof verwiesen und wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.
- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht erlaubt,
 - a) gegen Ordnungsbestimmungen dieser Friedhofsordnung (§§ 4 – 6) zu verstoßen,
 - b) zu rauchen, zu spielen und zu lärmern,
 - c) Gräber, Grünanlagen und Wege zu beschädigen, zu verunreinigen oder Einfriedungen zu übersteigen,
 - d) zu betteln, Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - e) abgängigen Grabschmuck außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze auf dem Friedhof abzulegen,
 - f) nicht vom Friedhof stammende Abfälle, Erdaushub, alte Grabsteine oder -einfassungen abzulegen,
 - g) während der Hauptgottesdienstzeiten oder in der Nähe von Bestattungsfeiern auf dem Friedhof zu arbeiten,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und – soweit nicht gerade eine Beerdigung stattfindet – an kurzer Leine geführte Hunde,
 - i) Friedhofsanlagen und Wege zu befahren, ausgenommen mit Sargwagen, Rollstühlen und Kinderwagen,
 - j) über Trauerfeiern und Beerdigungen Fotos, Film-, Video-, Fernseh-, Ton- oder handschriftliche Aufzeichnungen zur Veröffentlichung anzufertigen; der Respekt gegenüber den Trauernden und der Schutz der Privatsphäre gebietet Zurückhaltung,
 - k) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen,
 - l) In- und Aufschriften oder sonstige Darstellungen bei Grabschmuck und -anlagen zu verwenden, die nicht mit dem christlichen Glauben vereinbar sind.
- (3) Totengedenkfeiern sind grundsätzlich spätestens 14 Tage vorher beim Kirchenvorstand zur Genehmigung anzumelden.
- (4) Der Kirchenvorstand kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind. Die Genehmigung von Ausnahmen ist jederzeit frei widerruflich. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Öffnungszeiten, Zutritt

- (1) Der Friedhof ist während des Tages für den Besuch geöffnet. Mit Anbruch der Dunkelheit ist der Zutritt auf den Friedhof nicht mehr zugelassen. Sofern der Kirchenvorstand am Eingang keine abweichenden Öffnungszeiten bekannt gibt, ist ein Aufenthalt auf dem Friedhof in der Zeit von 18:00 bis 07:00 Uhr im Winterhalbjahr und in der Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr im Sommerhalbjahr grundsätzlich nicht gestattet.
- (2) Der Kirchenvorstand kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Kinder unter zwölf Jahren dürfen den Friedhof nur unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

§ 5 Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

- (1) Die Umweltverantwortung, die Gott den Menschen mit seiner Schöpfung aufgegeben hat, gebietet es gerade auf dem Friedhof als einer Stätte des Lebens und der Verkündigung des Ostersieges Jesu Christi, das Leben der Tiere und Pflanzen zu achten sowie von der Verwendung von Umweltgiften und nicht natürlich abbaubaren Materialien abzusehen.
- (2) Um dem Rechnung zu tragen, sind auf dem Friedhof das Entstehen nicht kompostierfähiger Abfälle und die Verwendung von Torfprodukten zu vermeiden; bei der Grabbepflanzung sind heimische standortgerechte Pflanzen zu bevorzugen.
- (3) Insbesondere ist es auf dem Friedhof nicht zulässig,
 - a) solche Kränze, Blumengestecke und sonstigen Grabschmuck zu verwenden, die nicht kompostierfähige Materialien (z. B. Kunststoffe, Seide, Draht) enthalten,
 - b) aus Kunststoff gefertigte Grablichter und Blumenschalen zu verwenden,
 - c) Schädlingsbekämpfungsmittel, Kunstdünger und Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden,
 - d) nicht biologisch abbaubare chemische Mittel oder ätzende Mittel zur Grabsteinreinigung zu verwenden; ist eine Reinigung mit saurem Reiniger bei Hartsteindenkmalen unabweisbar, ist sie nur zugelassen, wenn sie von einem Fachbetrieb vorgenommen wird und dafür gesorgt wird, dass die Lösungsmittel nicht auf den Boden gelangen können, sondern aufgefangen (z. B. mit einer Kunststoffplane) und ordnungsgemäß entsorgt werden,
 - e) Teerpappe oder Folien aus nicht vergehenden Materialien (z. B. als Unterlage für Grabkies) auszulegen,
 - f) freilebende Tiere zu beeinträchtigen – richten Tiere auf dem Friedhof Schaden an, so regelt die Friedhofsverwaltung auf Anzeige von Friedhofsbenutzern das weitere Vorgehen,
 - ~~g) Abfälle außerhalb der für Abfälle vorgesehenen Behälter abzulegen oder gewerbliche Abfälle, Abraum, Baumaterial sowie~~
 - ~~h) nicht kompostierfähige Abfälle in Abfallbehältern für kompostierfähigen Abfall abzulegen und Abfälle nicht sortiert gemäß den bereitgestellten Behältern abzulegen.~~

Der Kirchenvorstand kann bei Verstößen gegen Buchstaben a – e (g – h gestrichen) die Verantwortlichen zur Übernahme der Kosten für die umweltschonende Entsorgung solcher Materialien heranziehen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die die erforderliche Sachkunde besitzen und die Friedhofsordnung anerkennen. Die §§ 3 und 4 sind zu beachten. Der Kirchenvorstand kann Zeiten festlegen, zu denen gewerbliche Arbeiten nicht vorgenommen werden dürfen. Für die Beseitigung von Abfällen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit gewerblichen Arbeiten entstehen, sowie von Baumaterial und dergleichen sind die jeweiligen Gewerbetreibenden verantwortlich.
- (2) Die für die Arbeiten benötigten Werkzeuge und Materialien dürfen grundsätzlich nicht länger als einen Tag auf dem Friedhof und nur an Stellen gelagert werden, die der Kirchenvorstand zuweist. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

- (3) Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum oder Abfall ablagern – ~~auch nicht an den für Friedhofsabfälle bestimmten Stellen~~ – und Geräte nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigen. Das Befahren des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen ohne Ausnahmegenehmigung ist untersagt. Nach Abschluss der Arbeiten ist der frühere Zustand des Friedhofs wiederherzustellen.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie oder die von ihnen Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Die Reinigung und Ausschmückung der Friedhofskapelle erfolgt durch Angehörige des Verstorbenen oder der vom Angehörigen beauftragten gewerbetreibenden Personen. Dem Kirchenvorstand obliegt dabei die Aufgabe, den Friedhof und seine Einrichtungen der Bestimmung eines kirchlichen Friedhofs gemäß und dem Herkommen entsprechend in würdiger Weise zu betreiben.

II. Bestattungen

§ 7 Zeitpunkt der Beerdigung, Ausheben des Grabes

- (1) Die Bestattung ist möglichst bald nach Eintritt des Todes beim Kirchenvorstand anzumelden und darf erst nach Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritt des Todes vorgenommen werden. Die Sterbeurkunde bzw. die in § 9 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes genannten Bescheinigungen sind vor der Beerdigung beim Pfarramt einzureichen. Dies hat auch zu geschehen, wenn die Beerdigung ohne Mitwirkung des Pfarramtes der Kirchengemeinde erfolgt. Bei Beerdigung in einem Wahlgrab und im Fall des § 18 ist die Berechtigung (insbesondere Familienangehörigkeit nach § 15 Absatz 2) nachzuweisen.
- (2) Tag und Stunde der Beerdigung setzt in Absprache mit den Angehörigen das Pfarramt der Kirchengemeinde fest, für die Landeskirche nicht angehörende Verstorbene nach Übereinkunft mit einer Vertretungsperson der zuständigen Glaubensgemeinschaft, bei Bekenntnislosen nach Übereinkunft mit der Rednerin oder dem Redner.
- (3) Bei Beerdigung im Metalsarg ist § 23 Abs. 2 Satz 3 zu beachten.
- (4) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben. Sieht die Friedhofsgebührenordnung hierfür keine Gebühr vor, so haben die Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung auf eigene Kosten selbst für das Ausheben und Verfüllen der Gräber zu sorgen (z. B. durch das Bestattungsunternehmen).

§ 8 Urnenbeisetzung

Vor der Beisetzung einer Urne sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und eine Bescheinigung über die Einäscherung beizubringen.

§ 9 Bestattung verstorbener Kirchenmitglieder der Landeskirche

- (1) Verstorbene, die der Landeskirche angehören, werden kirchlich beerdigt. Über die Versagung eines kirchlichen Begräbnisses entscheidet das zuständige Pfarramt. Es kann dazu den Kirchenvorstand hören. Gegen die Versagung des kirchlichen Begräbnisses kann bei der Pröpstin oder dem Einspruch erhoben werden. Wird ein kirchliches Begräbnis nicht gehalten, entfällt auch das Bestattungsgeläut.
- (2) Lehnen die Angehörigen einer verstorbenen Person, der der Landeskirche angehört, eine kirchliche Beerdigung ab, wird die Beerdigung still vollzogen.

§ 10 Bestattung Verstorbener ohne Kirchenmitgliedschaft in der Landeskirche

- (1) Verstorbene, die nicht der Landeskirche angehören, können unter Mitwirkung von Vertretungspersonen ihrer Glaubensgemeinschaft bestattet werden.

- (2) Bei Bestattungen dürfen Rednerinnen oder Redner nur nach vorheriger Zustimmung des Pfarramtes sprechen. Diese wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass den christlichen Glauben herabsetzende oder das christliche Empfinden verletzende oder verunglimpfende Äußerungen oder politische Akklamationen unterlassen werden. Verstößt eine Rednerin oder ein Redner hiergegen, so wird sie oder er verwarnet. Bei einem weiteren Verstoß wird sie oder er zu Beerdigungsfeiern auf dem Friedhof als Rednerin oder Redner nicht mehr zugelassen. Rednerinnen oder Redner, die durch ihr Verhalten zum Ausdruck bringen, dass sie solche Äußerungen abgeben werden, können von vornherein nicht zugelassen werden.
- (3) Entsprechendes gilt für das Singen am Grabe.

§ 11 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern finden in der Friedhofskapelle oder Kirche statt.
- (2) Das Pfarramt kann – jedoch lediglich für Trauergottesdienste für Angehörige von Kirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen – die Benutzung der Kirche zulassen. Bei der Entscheidung sollen örtliche Gegebenheiten berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Es soll ein Nutzungsentgelt erhoben werden, das die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle nicht unterschreitet.

III. Arten von Grabstellen

§ 12 Allgemeines

- (1) Eine Grabstelle ist ein örtlich festgelegter Teil des Friedhofsgrundstücks (mit dem darunterliegenden Erdreich), an dem Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung verliehen werden. Eine Grabstelle kann mehrere Gräber umfassen. Es werden unterschieden:
- a) Reihengrabstellen (§ 13)
 - b) Reihengrabstellen für Kinder unter sechs Jahren (§ 13)
 - c) Rasengrabstellen (§ 14)
 - d) Wahlgrabstellen (§ 15)
 - e) Urnenreihenstellen (§ 16)
 - f) Urnenwahlstellen (§ 16)
 - g) Urnenbaumstellen (§ 17).

Erbbegrabnisstellen sind nicht zugelassen.

- (2) Die Friedhofsgebührenordnung kann vorsehen, dass besondere Grabstellen ohne ständige Pflegeverpflichtung eingerichtet werden, für die bei Gebrechlichkeit oder Fortzug der Nutzungsberechtigten nach schriftlicher Anzeige an den Kirchenvorstand die Grabpflege aufgegeben werden kann. Der Kirchenvorstand sorgt dann für eine Raseneinsaat und das Rasenmähen.
- (3) Die anonyme Bestattung entspricht nicht dem Wesen des kirchlichen Friedhofs und ist deshalb nicht zugelassen.

§ 13 Reihengräber

- (1) Reihengrabstellen sind für Erdbeisetzungen bestimmte Einzelgrabstellen, die ohne Gestattung der Auswahl eines Platzes ausnahmslos der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden ausgegeben werden. Um eine fortlaufende Gestaltung und

Neubelegung der Reihengrabfelder zu ermöglichen, werden Rechte an Reihengrabstellen grundsätzlich nicht verlängert.

- (2) Auf Reihengrabfeldern werden Rechte an Wahlgrabstellen grundsätzlich nicht verliehen. Ist in diesem Grabfeld für Reihengrabstellen bereits die neben der gerade belegten Grabstelle gelegene oder unbelegte Stelle für die überlebende Ehegattin oder den überlebenden Ehegatten vorbehalten worden, so gelten beide Stellen – auch gebührenmäßig – von Anfang an als Wahlgrabstelle nach § 15 dieser Friedhofsordnung. Wird in einer Reihengrabstelle eine Urne beigesetzt (§ 18), so gilt das Gleiche. Der Differenzbetrag zwischen der Gebühr für ein Reihengrab und der für ein Wahlgrab im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts ist nachzuentrichten.
- (3) Die Übertragung von Rechten an Grabstellen regelt § 19 Absatz 2, ihre Beendigung § 20 Absatz 2 und das Abräumen § 25.

§ 14 Rasengrabstellen (Friedhofshaine)

- (1) Rasengrabstellen sind solche Reihengrab- und Reihenumnenstellen, die sich auf einem besonderen Gräberfeld unter einer geschlossenen Rasendecke (Friedhofshain) befinden und von den Nutzungsberechtigten nicht bepflanzt und nicht mit Grabmalen, Grabnummernschildern oder anderen Kennzeichen versehen werden dürfen. Auf einem gemeinsamen von der Friedhofsverwaltung zu errichtenden Grabmal werden die Namen der auf dem Gräberfeld beerdigten Verstorbenen vollständig mit den Lebensdaten aufgeführt. Die Gebühren für Herrichtung und Unterhaltung des gemeinsamen Grabmals und für die Anschaffung der Namenstafeln regelt die Friedhofsgebührenordnung. § 13 Absatz 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.
- (2) Solange in der Friedhofsgebührenordnung keine Gebühren für Rasengrabstellen vorgesehen sind, werden Rasengrabstellen auf dem Friedhof nicht angeboten.

§ 15 Wahlgräber

- (1) Wahlgrabstellen sind für Erdbeisetzungen bestimmte Grabstellen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mehrere Angehörige einer Familie verliehen wird und deren örtliche Lage festgelegt ist, und Grabstellen nach § 13 Absatz 2 und § 18 Absatz 2. Nutzungsberechtigte können grundsätzlich nur Familienangehörige sein.
- (2) Familienangehörige im Sinne dieser Friedhofsordnung sind:
 - a) Ehegattin oder Ehegatte der oder des Erstbeigesetzten,
 - b) Verwandte in gerader Linie,
 - c) angenommene Kinder und Stiefkinder,
 - d) Geschwister und Stiefgeschwister,
 - e) Ehegattinnen oder Ehegatten solcher unter b) bis d) Genannter, die in der Grabstelle bereits beigesetzt worden sind,
 - f) Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz leben.

Die Beisetzung anderer Personen im Wahlgrab kann grundsätzlich nicht erfolgen und ist in besonderen Härtefällen nur auf Grund vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Kirchenvorstand zulässig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausnahmeregelungen.

- (3) Die Übertragung des Nutzungsrechts regelt § 19 Absatz 2, dessen Dauer § 20 und das Abräumen § 25.

§ 16 Urnenstellen

Urnenstellen werden in der Regel als Reihenstellen ausgegeben. Soweit sich aus dieser Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Regelungen über Reihengrabstellen entsprechend. Werden Urnenstellen als Wahlstellen ausgegeben, gelten die Regelungen über Wahlgrabstellen entsprechend.

§ 17 Urnenbaumstellen

- (1) Urnenbaumstellen sind einem bestimmten Baum zugeordnete Urnenwahlstellen, die unter dessen Kronenbereich vergeben werden. Jeweils einem Baum sind mehrere Urnenbaumstellen zugeordnet. Urnenbaumstellen werden von der Kirchengemeinde mit einer in den Boden eingelassenen Namensplatte versehen und naturnah angelegt; es besteht keine Pflegeverpflichtung der Angehörigen.
- (2) Soweit in einer Urkunde über die Verleihung der Rechte an der Baumgrabstelle keine abweichende Regelung getroffen worden ist, sind zwei Urnen je Urnenbaumstelle zugelassen. Die Beistellung von bis zu zwei weiteren Urnen kann auf der Urnenbaumgrabstelle nach deren Belegung unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 und des § 18 Absatz 1 auf Antrag zugelassen werden. Im Übrigen gelten die Regelungen für Urnenwahlstellen.
- (3) Solange in der Friedhofsgebührenordnung keine Gebühr für Urnenbaumstellen auf dem Friedhof ausgewiesen ist, werden diese nicht angeboten.

§ 18 Beisetzung von Urnen in belegte Grabstellen

- (1) Urnen werden grundsätzlich in Urnenstellen beigesetzt. In Ausnahmefällen kann der Kirchenvorstand die Beisetzung einer Aschurne in einer schon belegten Wahlgrabstelle oder Urnenwahlstelle zulassen, wenn
 - a) die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 gegeben sind (Familienangehörige),
 - b) die Einebnung und Neuebnung des Grabfeldes innerhalb der nächsten 25 Jahre (Ruhefrist) nicht zu erwarten ist,
 - c) die Rechte an der belegten Grabstelle auf 25 Jahre ab Urnenbeisetzung verlängert worden sind,
 - d) in der belegten Grabstelle nicht bereits zwei Urnen beigesetzt sind.
- (2) Urnenbeisetzungen in Reihengrabstellen und Urnenreihenstellen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Wird bei besonderen Härtefällen eine Ausnahme durch vorherige schriftliche Erklärung des Kirchenvorstandes zugelassen, ist § 13 Absatz 2 Satz 3 (Wahlgrabstelle) zu beachten.

IV. Rechte an Grabstellen

§ 19 Erwerb und Übertragung der Nutzungsrechte

- (1) An Grab- und Urnenstellen werden keine Eigentums-, sondern lediglich Nutzungsrechte verliehen. Inhaberinnen und Inhaber der Nutzungsrechte (Nutzungsberechtigte) können grundsätzlich nur Familienangehörige der verstorbenen Person im Sinne des § 15 Absatz 2 sein. Die Nutzungsrechte werden gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr in der Regel durch Aushändigung einer Bescheinigung über den Erwerb (Reihenstelle) oder einer Verleihungsurkunde (Wahlstelle) erworben. Ist eine Bescheinigung oder Urkunde nach Satz 3 nicht erteilt worden, gilt die- oder derjenige Familienangehörige der verstorbenen Person als Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter, die oder der die Anmeldung der Bestattung nach § 7 veranlasst hat. Ist diese Person nicht feststellbar oder ist die Bestattung durch eine Person angemeldet worden, die nicht familienangehörig ist, findet Absatz 2 entsprechend Anwendung. Die Erwerberin oder der Erwerber des Rechtes an Grabstellen soll für den Fall ihres oder seines Todes

der Friedhofsverwaltung eine Nachfolge nach Maßgabe des Absatzes 2 bestimmen und dieser Person das Nutzungsrecht durch im Zeitpunkt ihres oder seines Todes wirksam werdenden Vertrag übertragen.

- (2) Die Übertragung eines Nutzungsrechts kann grundsätzlich nur auf Personen des in § 15 Absatz 2 genannten Personenkreises erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes. Anderenfalls ist sie dem Kirchenvorstand gegenüber unwirksam. Mehrere Angehörige einer verstorbenen Inhaberin oder eines verstorbenen Inhabers von Rechten an Grabstellen haben sich darüber zu einigen, wer von ihnen als Träger der Rechte und Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde gelten soll. Zeigen sie eine zur Übernahme bereite Person binnen drei Monaten seit dem Tode der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers nicht dem Kirchenvorstand an, kann dieser die Inhaberin oder den Inhaber bestimmen – nach Möglichkeit in der Reihenfolge des § 15 Absatz 2 – und veranlassen, dass das Recht auf sie oder ihn umgeschrieben wird. Falls die Person widerspricht und nicht gleichzeitig eine zur Übernahme bereite Person bestimmt, kann der Kirchenvorstand die Rechte als entschädigungslos verfallen erklären oder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger bestimmen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Wiedererwerb von Rechten an bestimmten Grabstellen oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstelle. Die Inhaberinnen oder Inhaber von Rechten an Grabstellen sind zur Pflege der Grabstätte verpflichtet (§ 24).

§ 20 Dauer der Rechte an Grabstellen, Ruhefrist

- (1) Die Dauer der Ruhefrist und des Nutzungsrechts beträgt einheitlich 25 Jahre für alle Grabstellen. Rechte an Grabstellen enden, soweit sie nicht verlängert worden sind, mit Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes. Nach Erlöschen der Rechte an Gräbern und Ablauf der Ruhefrist kann der Kirchenvorstand nach Maßgabe des § 25 die Grabstelle auf Kosten der Verpflichteten einebnen und über die Grabstätten anderweitig verfügen.
- (2) Zur vorzeitigen Beendigung von Rechten an Grabstellen bedarf es in den Fällen des § 19 Absatz 2 Satz 5, des § 21 und des § 24 Absatz 4 eines Kirchenvorstandsbeschlusses nach erfolglosem Hinweis gemäß § 34. Soweit die Ruhefrist nach Absatz 1 Satz 2 bereits abgelaufen ist, kann die Dauer der Rechte an der Grabstelle auch auf Antrag der oder des Berechtigten verkürzt werden; der Antrag bedarf der Schriftform und der Erklärung der antragstellenden Person, dass sonstige Berechtigte keine Einwendungen gegen den Antrag erheben. Die Inhaberinnen oder Inhaber der Rechte an der Grab- oder Urnenstelle haben bei Verkürzung der Dauer ihrer Rechte nach Sätzen 1 und 2 keinen Anspruch auf Erstattung von Grab- oder Urnenstellengebühren.
- (3) Rechte an Grabstellen können vor ihrem Ablauf gegen Leistung der in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht für die Dauer der Ruhefrist für die zuletzt beerdigte Person in Wahlgrabstellen. Bei Reihengrabstellen dürfen die Ruhefristen nicht verlängert werden. In Härtefällen kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen, soweit dadurch Belange des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (4) Die Verlängerung kann außer im Fall in Absatz 5 Satz 1 jeweils nur um volle zehn Jahre erfolgen. Die Verlängerungsgebühr ist im Voraus zu zahlen, sowohl für belegte als auch für unbelegte Grabstellen. Wird die Verlängerung zu einem Zeitpunkt nach Ablauf des Nutzungsrechts beantragt, kann dem Antrag nur vorbehaltlich der Zahlung der Verlängerungsgebühr rückwirkend auf den Tag des Ablaufs des Nutzungsrechts entsprochen werden.
- (5) Bei Wahlgräbern und bei Urnenbeisetzungen in bereits belegte Stellen muss das Nutzungsrecht für alle Gräber der Grabstellen gebührenpflichtig verlängert werden auf die Dauer der Ruhefrist für die zuletzt beerdigte Person, im Fall von Beisetzungen von Urnen in belegten Grabstellen auf die Dauer der Ruhefrist der Urne. Ist die Verlängerung nicht vor der weiteren Belegung der Grabstelle erfolgt, so fordert der Kirchenvorstand unter Hinweis auf die sonst eintretenden Folgen die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten auf, die Verlängerung des Nutzungsrechts zu beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, kann der Kirchenvorstand nach Hinweis gemäß § 34 die abgelaufene Grabstelle gemäß § 25 einebnen sowie etwa vorhandene Grabdenkmale niederlegen und im Rahmen der Frist des § 25 Absatz 3 entfernen.

- (6) Wird im allgemeinen Interesse die Entwidmung des Friedhofs oder eines Friedhofsteiles erforderlich oder werden einzelne Grabflächen für allgemeine Anlagen (Kapelle, Wege) benötigt, enden die Nutzungsrechte an den betroffenen Grabstellen mit der Entwidmung bzw. mit Rechtskraft des Bescheides des Kirchenvorstandes. Die Berechtigten haben Anspruch auf Zuweisung einer Ersatzgrabstelle, hilfsweise auf Erstattung des unverbrauchten Teiles der gezahlten Grabgebühren. Erforderliche Umbettungen werden auf Kosten der Friedhofskasse durchgeführt, die auch die Kosten der Herrichtung der neuen Grabstelle trägt. Erreichbare Angehörige umzubettenden Person sind vorher zu benachrichtigen.
- (7) Im Fall des Absatzes 2 erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Verlängerungsgebühren und sonstiger Friedhofsgebühren.

§ 21 Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde.
- (3) Für im allgemeinen Interesse erforderliche Umbettungen ist § 20 Absatz 6 maßgeblich.

V. Größe und Gestaltung der Grabstellen, Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen

§ 22 Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Es gelten die Vorschriften der §§ 23 – 27 und 29.
- (2) Der Kirchenvorstand kann daneben Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften einrichten. Hierfür gelten ergänzend die Regelungen des § 28.
- (3) Ist kein Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet, gelten die allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (4) Wird im Fall des Absatzes 2 mit dem Antrag auf Zuweisung einer Grabstelle nicht der Wunsch nach einer Grabstelle auf dem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften geäußert, wird eine Grabstelle auf einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zugewiesen.

§ 23 Maße und Abstände der Gräber

- (1) Die Gräber haben, soweit die örtlichen Verhältnisse nicht Abweichungen erfordern, folgende Maße
- a) Reihengräber für Personen über sechs Jahren – Länge 2,10 m, Breite 0,90 m,
 - b) Reihengräber für Kinder bis zu sechs Jahren – Länge 1,30 m, Breite 0,60 m,
 - c) Wahlgräber – Länge 2,50 m, Breite 1,10 m;
Wahlgräber zwischen Reihengräbern haben die unter a) bezeichnete Größe,
 - d) Urnengräber – Länge und Breite 0,90 m.

Die Grabanlagen dürfen diese Maße nicht überschreiten. Sie sollen eben und ohne Grabhügel gestaltet werden.

- (2) Die Tiefe eines Erdgrabes beträgt mindestens 1,50 m, bei einem Tiefenbegräbnis 3,00 m. Der Sarg muss von einer mindestens 0,90 m dicken Erdschicht bedeckt sein (bis zur Höhe des gewachsenen Bodens gerechnet). Bei Beerdigungen in Metallsärgen kann der Kirchenvorstand verlangen, dass ein Tiefenbegräbnis erfolgt. Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,60 m.

- (3) Der Abstand der in einer Reihe liegenden Gräber voneinander beträgt 0,40 m. Der Abstand von Grabreihe zu Grabreihe beträgt 0,60 m.
- (4) Der vom Kirchenvorstand zu beschließende Belegungsplan kann nähere Regelungen treffen.

§ 24 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstellen

- (1) Die Inhaberinnen oder Inhaber der Rechte an Grab- und Urnenstellen sind zur Pflege und Unterhaltung der Stellen verpflichtet. Außer Rasenstellen haben sie alle Grabstellen – auch noch nicht belegte – spätestens sechs Monate nach der Beisetzung oder dem Erwerb des Rechtes an der Stelle in einer des Friedhofs würdigen Weise herzurichten, gärtnerisch zu gestalten und bis zum Ablauf des Rechts an der Grabstelle zu pflegen und zu unterhalten. Bäume und Sträucher dürfen nicht gepflanzt, vorhandene nicht vom Friedhof entfernt werden. Der Abstand zwischen den Gräbern und Grabreihen ist je zur Hälfte von den zur Grabpflege Verpflichteten in Ordnung zu halten.
- (2) Abdeckungen von Grabstellen mit Kies, Steinplatten oder anderen toten Materialien vermitteln eher Trostlosigkeit. Ihnen sind Bepflanzungen vorzuziehen. Die Vereinbarung von Dauergrabpflegen oder die Wahl wenig pflegebedürftiger Bepflanzungen (z. B. Efeu) ist sinnvoller und erfordert oft weniger Aufwand als die Pflege von Steinplatten oder Bekiesungen.
- (3) Als Bepflanzungen sind niedrig wachsende Pflanzen und Gehölze zu verwenden, die benachbarte Gräber nicht stören. Heckenartige Einfassungen sind nur für mehrstellige Wahlgräber zugelassen, solange sie durch ihren Wuchs oder Schnitt unter einer Höhe von 0,70 m gehalten werden. Der Kirchenvorstand kann den Schnitt oder die Entfernung störender Gewächse auf Kosten der Berechtigten veranlassen.
- (4) Unterlässt die berechtigte Person mindestens ein Jahr lang die ordnungsgemäße Pflege, fordert der Kirchenvorstand sie unter Fristsetzung (mindestens drei Monate) zur ordnungsgemäßen Grabpflege unter Androhung der Einebnung auf. Ist die berechtigte Person namentlich nicht bekannt, erfolgt ein Hinweis nach § 34. Nach Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Grabstelle einebnen lassen und das Grabmal niederlegen.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sowie zum Abdecken benutztes abgängiges Grün sind von den Grabstellen zu entfernen und ordnungsgemäß über die eigenen Abfallbehälter zu entsorgen.
- (6) Unwürdige Gefäße wie Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen oder bunte Vasen sollen nicht, Arbeitsgeräte und andere Gegenstände nicht sichtbar, aufgestellt werden.

§ 25 Ablauf der Nutzungsrechte, Abräumen und Einebnen der Grabstellen

- (1) Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, Inhaberinnen oder Inhaber von Rechten an Grabstellen auf den bevorstehenden oder bereits erfolgten Ablauf der Rechte hinzuweisen. Vor beabsichtigten Abräumungen von Gräbern sollen namentlich bekannte Angehörige angehört werden.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist der Kirchenvorstand gehalten, die Inhaberinnen oder Inhaber der Rechte an den Grabstellen durch allgemeinen Aushang im Schaukasten oder allgemeine Nachricht in der örtlichen Tageszeitung oder Steckschild auf der Grabstelle davon in Kenntnis zu setzen, dass sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten Gelegenheit haben, den Fortbestand von Eigentumsansprüchen an den baulichen Anlagen (Grabmale und -einfassungen) und der Bepflanzungen geltend zu machen und sich diese von der Friedhofsverwaltung auszuhändigen zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, Grabmale, -einfassungen und -bepflanzungen aufzubewahren, wenn keine berechtigter Person Ansprüche geltend gemacht hat. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabmale, -einfassungen und -bepflanzungen dann entfernen.
- (3) Ist das Verfahren nach Absatz 2 nicht beachtet worden und sind die Anschriften der Nutzungsberechtigten nicht bekannt, kann die Friedhofsverwaltung auch ohne vorherigen Hinweis bauliche Anlagen und die Bepflanzung entfernen, wenn seit Ablauf der Nutzungsrechte mindestens ein Jahr vergangen ist. Das Gleiche gilt für Grabmale, die mindestens ein Jahr lang niedergelegt worden waren, und für liegende Grabmale, wenn die Grabstelle ein Jahr lang eingeebnet war.

- (4) Werden bei Einebnungen oder sonstigen Arbeiten Aschenurnen aufgefunden oder treten menschliche Gebeine zutage, so sind diese auf Veranlassung des Kirchenvorstandes in würdiger Form anderweitig beizusetzen.
- (5) Denkmalwürdige Grabmale sollen nach Möglichkeit erhalten und an geeigneter Stelle auf dem Friedhof oder auf einem anderen Grundstück aufgestellt werden, soweit die Friedhofsplanung und -belegung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 26 Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,10 m Höhe 0,14 m, von 1,10 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Die Friedhofsordnung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (2) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit vorheriger Genehmigung durch den Kirchenvorstand unter Beachtung des § 6 zulässig. Einfassungen von Grabstellen aus Stein oder anderen Werkstoffen sollen unterbleiben, soweit sie auf dem Grabfeld nicht üblich sind.
- (3) Die Genehmigung erfolgt auf einen an den Kirchenvorstand zu richtenden Antrag. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auch die Inschriften und Symbole auf den Denkmälern bedürfen einer solchen Genehmigung. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und muss bei Ausführung der Arbeiten vorgewiesen werden können. Sie kann Auflagen enthalten.
- (4) Ohne Genehmigung oder ohne Einhaltung der Auflagen des Kirchenvorstandes erstellte bauliche Anlagen sind vom Verpflichteten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so werden die beanstandeten Anlagen nach erfolglosem Hinweis auf Kosten der Verpflichteten vom Kirchenvorstand entfernt. Vom Kirchenvorstand genehmigte Grabmale dürfen vor Ablauf des Rechtes an der Grabstelle nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
- (5) Ausmauerungen von Gräbern, Urnenkammern und Mausoleen sind nicht zulässig. Vorhandene Grabgewölbe dürfen nur belegt werden, wenn luftdicht verschlossene Metallsärge verwendet werden und die schriftliche Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde hierfür vorgelegt wird.
- (6) Das Abräumen der Grabmale nach Ablauf der Nutzungsrechte regelt § 25.

§ 27 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 28) – so würdevoll zu gestalten, auszustatten und an die Umgebung anzupassen, dass der dieser Friedhofsordnung voranstehende Grundsatz gewahrt wird.

§ 28 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen.
- (2) Das Material des Grabmals muss wetterbeständig und für ein Grabmal einheitlich sein. Zu bevorzugen sind heimische Natursteine. Hartholz, Bronze und Schmiedeeisen sind daneben zugelassen. Beschriftung, Ornamente und Symbole sollen nur aus dem Material des Grabmals bestehen, zusammenhängende Beschriftung (im Guss) aus Bronze und Bleiintarsianschrift sind jedoch zugelassen.
- (3) Farben und Zutaten wie Glas, Beton, Emaille und Kunststoff sollen bei der Grabmalgestaltung nicht verwendet werden.

- (4) Liegende Grabmale sollen mindestens 0,05 m, Kissensteine mindestens 0,10 m dick sein. Abdeckungen von Grabstätten mit Steinplatten oder Kies sind nicht zulässig. Das Gleiche gilt für sonstige Abdeckungen mit wasserundurchlässigen Materialien.

§ 29 Unterhaltung der Grabmale, Haftung

- (1) Die Inhaberinnen oder Inhaber des Rechtes an der Grabstelle sind verpflichtet, auf die Standfestigkeit des Grabmales zu achten. Droht ein Grabmal umzustürzen oder drohen Teile von ihm herabzufallen, so haben die Inhaberinnen oder Inhaber des Rechtes an der Grabstelle unverzüglich für Instandsetzung zu sorgen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand bei Gefahr im Verzuge nach erfolglosem Anschreiben oder ersatzweise durch Hinweis auf der Grabstelle das Grabmal niederlegen oder die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verantwortlichen veranlassen.
- (2) Die Inhaberinnen oder die Inhaber des Rechtes an der Grabstelle sowie diejenigen, welche die Errichtung von Grabmalen oder baulichen Anlagen veranlasst haben, sind für Schäden haftbar, die durch Umfallen baulicher Anlagen oder durch Ablösen und Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Sie tragen bei Eintritt eines Schadensfalles im Verhältnis zur Kirchengemeinde den vollen Schadenersatz.

VI. Schlussbestimmungen

§ 30 Friedhofsgebühren

- (1) Die Friedhofsgebühren bestimmen sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf. § 35 gilt für die Friedhofsgebührenordnung entsprechend.
- (2) Die Gebühren fließen in die Friedhofskasse, aus deren Mitteln die Unterhaltung des Friedhofs bestritten wird. Die Verpflichtung der politischen Gemeinde zum Tragen der hierdurch nicht gedeckten Kosten – insbesondere für die Unterhaltung der Zugangswege und Einfriedigungen – gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (vgl. § 32 Absatz 3) bleibt hiervon unberührt.
- (3) Zur Zahlung der Gebühren sind die antragstellende Person und diejenige Person verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse die Inanspruchnahme der Leistung erfolgt. Mehrere Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner. Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch den zuständigen Landkreis bzw. durch die politische Gemeinde oder durch eine sonstige von der zuständigen Landesbehörde bestimmte Stelle.

§ 31 Rechtsbehelf, Haftung der Kirchengemeinde

- (1) Gegen Entscheidungen des Kirchenvorstandes aus dem in dieser Ordnung geregelten Aufgabenbereich kann nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Rechtsmittel Widerspruch eingelegt werden, soweit in dieser Friedhofsordnung oder der auf Grund des § 30 Abs. 1 erlassenen Friedhofsgebührenordnung nichts anderes festgelegt worden ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats beim Kirchenvorstand oder beim Landeskirchenamt in Wolfenbüttel schriftlich oder zu Protokoll einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die angefochtene Entscheidung dem Beschwerden schriftlich zugegangen ist. Über den Widerspruch entscheidet das Landeskirchenamt.
- (2) Durch die Einlegung des Widerspruchs werden Zahlungspflichten nicht aufgeschoben.
- (3) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht der Friedhofsordnung gemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch Dritte, Naturereignisse oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 32 Alte Rechte, Kriegsgräber

- (1) Nutzungsrechte, die auf Grund früherer Friedhofsordnungen oder sonstiger alter Rechte überlassen worden waren und die in § 20 Abs. 1 bestimmte oder nach Verlängerung festgesetzte Nutzungsdauer überschreiten, werden – soweit sie nicht bereits durch eine frühere Friedhofsordnung aufgehoben worden sind – mit Ablauf von zehn Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung aufgehoben und den Bestimmungen über Wahlgräber unterworfen, sofern bis dahin keine Verlängerung gemäß § 20 Absatz 3 bis 5 genehmigt wird.
- (2) Auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für Kriegsgräber (dauerndes Ruherecht) wird hingewiesen.
- (3) Unberührt bleiben die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Kirchengemeinde gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 (Braunschw. Gesetz- und Verordnungssammlung 1927, Seite 405).

§ 33 Schließung, Entwidmung

- (1) Der Kirchenvorstand kann die Schließung des Friedhofs oder von Teilen des Friedhofs beschließen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. Auf geschlossenen Friedhöfen oder Friedhofsteilen dürfen nur solche Verstorbenen beerdigt werden, die dort ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besitzen.
- (2) Nach Ablauf sämtlicher Ruhefristen entscheidet der Kirchenvorstand über die Entwidmung des Friedhofs, die der aufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf (§ 52 Abs. 1 Nr. 7 Kirchengemeindeordnung). Vor einer Entwidmung hat der Kirchenvorstand die Beseitigung der Grabmale und die Einebnung der Grabstellen zu veranlassen.

§ 34 Benachrichtigungen an Inhaberinnen oder Inhaber von Rechten an Grabstellen

- (1) Soweit eine Benachrichtigung auf schriftlichem Wege nicht bewirkt werden kann, erfolgt ein Hinweis an die Nutzungsberechtigten und sonstigen Inhaberinnen oder Inhabern von Rechten wegen Mängel (z. B. mangelnde Standsicherheit von Grabmalen, unterlassene Pflege, Nichtvorhandensein von Nutzungsberechtigten) insbesondere nach § 19 Absatz 2 Satz 5, des § 20 Absatz 5, des § 21, des § 24 Absatz 4 und des § 29 durch Anbringen eines Steckschildes oder Aufklebers auf dem Grabmal »Bitte bei der Friedhofsverwaltung melden«. Bei drohender Einebnung des Grabes oder Niederlegung des Grabmals kann auf dem Aufkleber oder Steckschild hinzugefügt werden »Einebnung droht«. Das Datum der Anbringung des Aufklebers oder Steckschildes sowie das Datum seiner Entfernung ist schriftlich festzuhalten. Mindestens einmal im Monat ist zu überprüfen, ob das Schild oder der Aufkleber noch vorhanden ist.
- (2) Ein Hinweis gemäß Absatz 1 gilt als der Inhaberin oder dem Inhaber der Rechte an der Grabstelle zugegangen, wenn das Steckschild oder der Aufkleber mindestens drei Monate lang auf der Grabstelle angebracht war. Nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist sollen Maßnahmen auf Grund des Hinweises nicht vor Ablauf eines weiteren Monats durchgeführt werden.

§ 35 In-Kraft-Treten, Änderungen, öffentliche Bekanntmachung

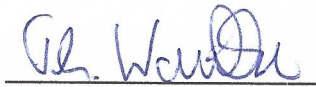
- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten jeweils am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Ablauf als Monatsfrist gemäß Absatz 2 a); ist die Bekanntmachung in einem der Verkündungsblätter nach Absatz 2 b) bis dahin noch nicht erfolgt, so gilt das Ausgabedatum dieses Verkündungsblattes. Mit In-Kraft-Treten der Friedhofsordnung treten alle früheren Bestimmungen über die Ordnung auf dem Friedhof außer Kraft.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 erfolgt unter Hinweis auf die aufsichtliche Genehmigung des Landeskirchenamtes und Angabe des Ortes, wo die neue Friedhofsordnung eingesehen werden kann, durch
- (3)

- a) mindestens einen Monat dauernden Aushang eines Hinweises auf den Erlass dieser Friedhofsordnung und die Möglichkeit ihrer Einsichtnahme im Ev.-luth. Pfarramt in Harriehausen, Am Kirchenbrink 2, im Schaukasten der Kirchengemeinde sowie Ankündigung im Gottesdienst und
- b) Veröffentlichung eines Hinweises auf die neue Friedhofsordnung entweder im Amtsblatt der zuständigen Landesbehörde oder im amtlichen Verkündungsblatt.
- (3) Darüber hinaus kann ein Hinweis auf die neue Friedhofsordnung und den Ort, wo sie eingesehen werden kann, erfolgen
- a) in der Tageszeitung Gandersheimer Kreisblatt
- b) im Gemeindebrief der Kirchengemeinde und
- c) im Schaukasten der in § 2 Absatz 1 a) bezeichneten Ortschaft / Gemeinde / Stadt.
- (4) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt dauernd zur Einsichtnahme im Pfarramt Harriehausen, Hinter der Kirche 2 aus. Im Übrigen erfolgen allgemeine Hinweise, Ankündigungen und alle sonstigen Bekanntmachungen bei Bedarf im Schaukasten der Kirchengemeinde.

Ellierode, den 11.11.2025

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ellierode-Hachenhausen

Kirchenvorstand


Pfarrperson

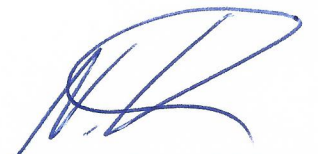


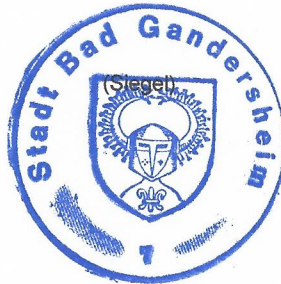

Kirchenvorstand

Vorstehende Friedhofsordnung hat der ~~Gemeinde~~ / ~~Samtgemeinde~~ / Stadt *)
Bad Gandersheim

gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23. 11. 1927
zwecks Anhörung vorgelegen.

Bad Gandersheim, den 05.12.2025


(Ober-)Bürgermeister/in

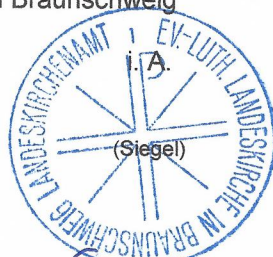


(Samt-)Gemeinde-
(Ober-)Stadtdirektor/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 53 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 16. FEB. 2026

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt



Schlepp

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof/~~die Friedhöfe~~ in Ellierode

der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ellierode-Hachenhausen

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 11.11.2025 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 30 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 11.11.2025 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber, als einstellige (Reihengräber) und als mehrstellige Gräber (Wahlgräber); Urnenstellen sind einstellige (Reihenstellen) oder mehrstellige (Wahlstellen). Wahlgräber setzen sich in der Regel aus zwei Stellen zusammen (je eine Stelle für jede Belegung bzw. künftige Belegung).

§ 2

Gebührenschorldnerinnen und Gebührenschorldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der oder die Antragstellende und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührenschorldnerinnen bzw. Gebührenschorldner haften als Gesamtschorldner.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an die Gebührenschorldnerin bzw. den Gebührenschorldner fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5
Gebühren

I. Grabgebühren

1. für Reihengräber (Einzelgrabstellen) und Reihenurnenstellen

- | | |
|---|----------|
| a) je Reihengrabstelle | 750,00 € |
| b) je Reihengrabstelle für ein Kind bis zu 6 Jahren | 0,00 € |
| c) je Reihenurnenstelle | 600,00 € |
- Werden nebeneinanderliegende Reihengrabstellen gemeinsam genutzt, so gelten für sie die Grabgebühren für Wahlgrabstellen. Entsprechendes gilt für Reihenurnenstellen.

2. für Wahlgräber (Doppel- oder Familienstellen)

- | | |
|---|------------|
| a) Wahlgrabstelle (Doppelgrab) | 1.500,00 € |
| b) Zuschlag je Wahlgrab- oder Wahlurnenstelle in bevorzugter Lage | |
| c) Wahlurnenstelle (Urnedoppelgrab) | 1.200,00 € |
- Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegenden Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 6 gebührenpflichtig verlängert werden.

3. für Rasenstellen (soweit die Friedhofsordnung diese zulässt)

(für die Anbringung einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal werden die tatsächlich anfallenden Kosten einschl. Mehrwertsteuer erhoben) ¹

- | | |
|--|------------|
| a) Rasenurnenstelle | |
| b) Rasenreihengrabstelle | 500,00 € |
| c) Rasenurnenstelle mit Platte | 1.000,00 € |
| (die Urnenplatte ist auf eigene Kosten anzuschaffen) | 500,00 € |

4. für Urnenbaumstellen (soweit die Friedhofsordnung diese zulässt)

5. für die Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne in eine schon belegte Grab- oder Urnenstelle

(Die Ruhefrist der belegten Stelle oder beider Doppelstellen muss zugleich nach Nr. 6 Buchst. c) bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.)

6. für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Rechtes an Grabstätten je Grabstelle und Jahr

(zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung)

- | | |
|--|---------------------------|
| a) anlässlich der Belegung der 2. Stelle eines Wahlgrabes oder einer Wahlurnenstelle | 1/25 d. Gebühr nach Nr. 2 |
| b) bei Reihengräbern und Reihenurnenstellen
(nur in Ausnahmefällen bis zu 10 Jahren zulässig) | 1/25 d. Gebühr nach Nr. 1 |
| c) bei sonstigen Verlängerungen oder Wiedererwerb des Rechtes an einer Grab- oder Urnenstelle | 1/25 d. Gebühr nach Nr. 2 |

II. Beerdigungsgebühren

1. für Benutzung der Kirche/der Friedhofskapelle und Aufbahrung

- | | |
|---------------------------|----------|
| Kirche / Friedhofskapelle | 100,00 € |
| Lautsprecheranlage | |

III. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. <u>Allgemeine Verwaltungsgebühr aus Anlass einer Bestattung</u> | 50,00 € |
| 2. <u>für Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen</u>
(zahlbar bei Genehmigung) | |
| a) Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteins bis zu einer Höhe von 0,15 m
oder einer Grabplatte | € |
| b) Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15 m | |
| ba) bei einstelligem Grab | € |
| bb) bei mehrstelligem Grab (Wahlgrab) | € |
| bc) Zuschlag für Grabmale mit einer Ansichtsfläche von mehr als 1m ² | € |
| 3. <u>für sonstige Verwaltungsleistungen</u> | |
| a) Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (bei Verstößen gegen die
Friedhofsordnung wird die Berechtigungskarte nach erfolgloser Abmahnung entzogen) | € |
| b) Genehmigung der Beerdigung eines Ortsfremden | 200,00 € |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---|
| 1. <u>für jährliche Überprüfung der Sicherheit von stehenden Grabmalen und sonstigen</u>
<u>stehenden baulichen Anlagen</u> | |
| a) für die Dauer der Ruhefrist | |
| b) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr | |
| 2. <u>für Abfallbeseitigung je Grabstelle</u> | |
| a) für die Dauer der Ruhefrist pro Grabstelle | |
| b) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr | |
| 3. <u>für das Abräumen von Grabmalen</u> | tatsächlich
entstehende
Kosten
einschl.
MwSt. |
| 4. <u>Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechts pro Jahr</u> | 20,00 € |

§ 6 Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

4

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Ellierode, den 11.11.2025

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ellierode-Hachenhausen
Kirchenvorstand

H. Wundt

Pfarrperson



Meyer

Kirchenverordnete/r

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der (Samt-)Gemeinde/Stadt Bad Gandersheim gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

Bad Gandersheim, den *05.12.2025*

[Signature]

(Ober-)Bürgermeister



(Samt-)Gemeinde-(Ober-)
Stadtdirektor

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den *16. FEB. 2026*

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt



i. A. *Schlepp*